Vfg. 48 / 2021, geändert durch Vfg. 109 / 2023

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für sicherheitsbezogene Funkanwendungen intelligenter Verkehrssysteme (Intelligent Transport Systems, ITS) im Frequenzbereich 5875 – 5915 MHz

Gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für sicherheitsbezogene Funkanwendungen intelligenter Verkehrssysteme zugeteilt.

Mit dieser Allgemeinzuteilung erfolgt teilweise die verpflichtende Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 07.10.2020 zur harmonisierten Nutzung von Funkfrequenzen im Frequenzband 5875 – 5935 MHz für sicherheitsbezogene Anwendungen intelligenter Verkehrssysteme (IVS) und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/671/EG ((EU) 2020/1426), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 328/19 vom 09.10.2020, in Deutschland.

Begriffsbestimmungen

"Intelligente Verkehrssysteme" (IVS) bezeichnen eine Reihe von Systemen und Diensten, die auf Informations- und Kommunikationstechnologien wie Verarbeitung, Steuerung, Ortung, Kommunikation und Elektronik beruhen und auf ein Straßenverkehrssystem und / oder ein städtisches Schienenverkehrssystem angewandt werden.

"Intelligente Verkehrssysteme im Straßenverkehr" bezeichnen intelligente Verkehrssysteme, die auf alle Arten des Straßenverkehrs (einschließlich Fälle der Anwendung abseits der Straße) angewandt werden und eine Kommunikation für Sicherheitszwecke zwischen Fahrzeugen untereinander (V2V) und zwischen Infrastruktur und Fahrzeugen (I2V) ermöglichen. IVS, die auf nicht vom Straßen- oder Fußgängerverkehr getrennten Schienenstrecken angewandt werden (z. B. Straßenbahnen und Light-Rail), zählen ebenfalls zu den IVS im Straßenverkehr.

"Intelligente Verkehrssysteme im städtischen Schienenverkehr" bezeichnen intelligente Verkehrssysteme, die auf Stadt- oder Vorstadtschienenverkehr angewandt, ständig von mindestens einem Kontroll- und Managementsystem gesteuert und vom allgemeinen Straßen- und Fußgängerverkehr getrennt genutzt werden.

"Mittlere äquivalente isotrope Strahlungsleistung" (mittlere EIRP) bezeichnet die äquivalente isotrope Strahlungsleistung während der Pegelspitze (Burst) bei der Übertragung, die gleichzeitig die maximale Sendeleistung darstellt.

1. Frequenznutzungsparameter:

Frequenzbereich in MHz	Maximale spektrale äquivalente Strahlungsleistungsdichte in dBm / MHz bzw. mW / MHz (mittlere EIRP)	Maximale äquivalente Strahlungsleistung in dBm bzw. W (mittlere EIRP) ^{,1)}
5875 – 5915 ²⁾	23 bzw. 200	33 bzw. 2

Im Einklang mit der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sind Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken einzusetzen, die ein angemessenes Leistungsniveau erbringen. Werden einschlägige Techniken in harmonisierten Normen, deren Fundstellen gemäß der Richtlinie 2014/53/EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder deren Teilen beschrieben, ist eine Leistung zu gewährleisten, die mindestens dem mit diesen Techniken verbundenen Leistungsniveau entspricht.

- 1) Sendeleistungsregelung (TPC) mit einem Regelbereich von mindestens 30 dB
- 2) IVS-Anwendungen im Straßenverkehr haben Vorrang vor IVS-Anwendungen im städtischen Schienenverkehr sodass IVS-Anwendungen im Straßenverkehr geschützt werden.

2. Frequenzanordnung

Die Frequenzanordnung basiert auf Blöcken von 10 MHz, beginnend am unteren Rand des Bands bei 5875 MHz. Im Frequenzband 5875 - 5915 MHz nutzen IVS-Anwendungen im Straßen- und im städtischen Schienenverkehr Kanäle innerhalb der Grenzen der einzelnen 10-MHz-Blöcke. Die Kanalbandbreite kann weniger als 10 MHz betragen.

3. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 30.11. 2024 befristet.

Hinweise:

- 1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
- 2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
- 3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikations-rechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).

- 4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
- 5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Funkanwendungen für intelligente Verkehrssysteme die Parameter der gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagengesetzes (FuAG) verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
- 6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.
- 7. Für die Nutzung von Frequenzen im Frequenzteilbereich 5915 5935 MHz muss für alle IVS-Funkanwendungen ein Antrag auf Frequenzzuteilung bei der Bundesnetzagentur gestellt werden. Die technischen Bedingungen im Frequenzteilbereich 5915 5935 MHz sind der Verwaltungsvorschrift für den nichtöffentlichen mobilen Landfunk zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinzuteilung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

221-5